

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 368/12 B

L 3 R 1091/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 R 1726/10 (SG Köln)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. Juli 2012 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 30.7.2012 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch des Klägers auf Halbwaisenrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).



- 7 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
- "nach welchen Kriterien auf die Aufnahme eines Stiefkindes in den Haushalt eines Verstorbenen hinsichtlich eines etwaigen Anspruchs auf den Erhalt einer gesetzlichen Waisenrente zu erkennen ist".
- 8 Mit dieser Frage hat er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Denn sie lässt - ungeachtet ihrer semantischen Unverständlichkeit - schon völlig offen, welches gesetzliche Tatbestandsmerkmal welcher bundesrechtlichen Norm (*vgl § 162 SGG*) mit Blick auf welche Bestimmung ausgelegt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Im Übrigen lassen sich derartige Ergänzungsfragen, die typischerweise mit einem Fragewort (hier: "welche") beginnen und das Wissen des Fragestellers in bestimmten (Teil-)Aspekten erweitern sollen, nicht mit "ja" oder "nein" beantworten, wie dies für eine abstrakt-generelle Rechtsfrage erforderlich wäre (*vgl dazu Senatsbeschlüsse vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10 und vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - BeckRS 2010, 72088 RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009, 50073 RdNr 7 sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f*). Stattdessen hätte der Kläger eine aus sich heraus verständliche Entscheidungsfrage (sog Ja/Nein-Frage) formulieren und das darin enthaltene Rechtsproblem (zur Auslegung, Anwendbarkeit oder Gültigkeit einer revisiblen Bundesnorm) in Gänze zur Disposition (iS einer Zustimmung oder Ablehnung) stellen müssen (*Senatsbeschlüsse vom 23.5.2012 - B 5 R 66/12 B - BeckRS 2012, 70570 RdNr 8, vom 10.7.2012 - B 5 R 148/12 B - BeckRS 2012, 71749 RdNr 12 sowie vom 22.8.2012 - B 5 RS 34/12 B und vom 4.9.2012 - B 5 RS 18/12 B*).
- 9 Darüber hinaus versäumt es die Beschwerdebegründung aufzuzeigen, dass sich die Frage weder anhand des Gesetzes noch mit Hilfe höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lässt; die "Rechtsfrage" mithin noch ungeklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist. Sie behauptet noch nicht einmal, dass die angesprochene Problematik höchstrichterlich noch nicht entschieden sei und lässt unerwähnt, dass zu den Fragen der Haushaltsaufnahme und des letzten wirtschaftlichen Dauerzustands im Rahmen von Waisenrentenansprüchen bereits eine umfangreiche und gefestigte Rechtsprechung des BSG existiert (*vgl nur Senatsurteil vom 30.1.2002 - B 5 RJ 34/01 R - SozR 3-2600 § 48 Nr 6 mwN sowie BSG Urteile vom 15.3.1988 - 4/11a RA 14/87 - BSGE 63, 79 = SozR 2200 § 1267 Nr 35, vom 22.4.1992 - 5 RJ 28/91 - SozR 3-2200 § 1267 Nr 2, vom 8.7.1998 - B 13 RJ 97/97 R - SozR 3-2200 § 1267 Nr 6 und vom 30.8.2001 - B 4 RA 109/00 R - SozR 3-2600 § 48 Nr 5*). Hierauf geht die Beschwerdeschrift mit keinem Wort ein.
- 10 Zudem fehlen jegliche Angaben dazu, welchen Sachverhalt das LSG festgestellt hat (*vgl § 163 SGG*) und ob die aufgeworfene Frage im beabsichtigten Revisionsverfahren überhaupt klärungsfähig wäre.



- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)